

Auszug aus den Baugesetzen und -verordnungen des Kantons Luzern

Planungs- und Baugesetz PBG, SRL 735, Stand 01.01.2021

5.7 Schutz der Gesundheit

§ 157 * Behindertengerechtes Bauen

- 1 Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen müssen für Behinderte zugänglich und benützbar sein.
- 2 Bei der Erneuerung, Änderung und Erweiterung sind bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen.
- 3 Bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Wohngebäuden mit jeweils mindestens sechs Wohnungen und von Gebäuden mit jeweils mehr als 25 Arbeitsplätzen sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen. *
- 4 Auf Vorkehren für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten entstehen oder andere Interessen überwiegen.
- 5 Der Regierungsrat erlässt Detailvorschriften über die baulichen Massnahmen für Behinderte in der Verordnung.

5.9 Hochhäuser

§ 166 *

- 1 Hochhäuser sind Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m. *
- ...
- 3 Die Baubewilligung für ein Hochhaus ist an folgende erhöhte Anforderungen gebunden:
...
 - b. Für ... behindertengerechtes Bauen, ... usw. sind, soweit erforderlich, besondere Auflagen festzulegen.

7 Rechtsschutz

§ 207 * Einsprache- und Beschwerdebefugnis

1 Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

...

e. die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen bei Bauten im Sinn des § 157,

...

...

Planungs- und Bauverordnung PBV, SRL 736, Stand 01.01.2021

1.2 Sondernutzungspläne

§ 7 Form und Inhalt

1 Der Bebauungs- und der Gestaltungsplan sind in der Regel im Massstab 1:500 anzufertigen. Sie enthalten nach Bedarf namentlich Bestimmungen über

...

i. behindertengerechtes Bauen,

...

...

4.4 Gesundheit, behindertengerechtes Bauen

§ 45 Behindertengerechtes Bauen

1 Beim behindertengerechten Bauen sind namentlich die Bedürfnisse der Körper-, Hör- und Sehbehinderten zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Zugänglichkeit und die Benutzbarkeit der Bauten und Anlagen für Bewohnerinnen und Bewohner, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten.

- 2 Die baulichen Anforderungen an Bauten gemäss § 157 Absätze 1-3 PBG richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 (Ausgabe 2009) über hindernisfreie Bauten.
- 3 Die Baubewilligung für Wohnbauten für Schwerbehinderte, Betagtenzentren, Spitäler und andere gleichartige Bauten kann mit weiteren sachgemässen Auflagen versehen werden.

5.2 Baubewilligungsverfahren

§ 55 Baugesuch und Beilagen

- 1 Das Baugesuch ist mit dem kantonalen Formular dreifach einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Das Baugesuch kann zusätzlich elektronisch eingereicht werden, sofern die Gemeinde über die nötige Infrastruktur verfügt.
- 2 Mit dem Baugesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen, mindestens jedoch
 - ...
 - b. die Grundrisspläne aller Geschosse, die Fassaden- und Schnittpläne, alle im Mindestmassstab 1:100; die Pläne müssen vollständige Angaben enthalten über Erdgeschoss-, Fassaden- und Gesamthöhen in Metern über Meer, Innen- und Aussenmasse, Art der Foundation, Mauerstärken, Geschoss- und lichte Raumhöhen, Dachkonstruktionen, Fensterflächen, Bodenflächen, Zweckbestimmung der Räume, Feuerstellen und Kamine, Tankanlagen sowie den bestehenden und projektierten Terrainverlauf mit den wichtigsten Höhenkoten,
 - c. ein Plan über die Umgebungsgestaltung im Massstab 1:100, in dem namentlich die Abstellflächen für Fahrzeuge, die interne Erschliessung, die vorhandenen und geplanten Leitungen und die Spielplätze und Freizeitanlagen eingezeichnet und vermasst sind,
 - ...

- 3 Die Gemeinde kann weitere für die Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendige Unterlagen (Fotografien, Grundbuchauszüge, Modelle usw.) einverlangen.
- 4 Beim Um-, An- und Ausbauten oder anderen Änderungen sind bestehende Bauteile schwarz oder grau, neue rot und abzubrechende gelb zu kennzeichnen.
- 5 Die Beilagen sind zu datieren und die Pläne mit einer Nummer zu versehen. Beilagen und Pläne sind von der Bauherrschaft, den Verfasserinnen und Verfassern sowie den Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu unterzeichnen.

§ 59 Vernehmlassung

- 1 Den interessierten kantonalen Stellen und, bei Bauten im Sinn von § 157 PBG, der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen ist mit Beginn der öffentlichen Bekanntmachung Gelegenheit zu geben, zum Baugesuch innert der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

Anhang 1: Weiter geltende Bestimmungen der aufgehobenen Planungs- und Bauverordnung gemäss § 68^[43]

§ A1 -11 Abzüge für behindertengerechtes Bauen

- 1 Sind die Anforderungen an die behindertengerechte Bauweise nach § 157 PBG erfüllt, werden die folgenden Geschossflächen nicht angerechnet:
 - a. bei Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr
 1. 1.5 m² für das WC bei Neubauten, Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten,
 2. 5 m² pro Geschoss für den Lift bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten,
 - b. bei grösseren industriellen und gewerblichen Bauten und Anlagen
 1. 1.5 m² für das WC bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten,

- c. bei Mehrfamilienhäusern
1. 5 m² pro Geschoss für den Lift bei Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten und bei Neubauten, die bis zu drei Geschosse aufweisen,
 2. 1 m² pro Geschoss für den Lift bei Neubauten, die mehr als drei Geschosse aufweisen,
 3. 1 m² pro Wohnung für das Badezimmer oder das WC bei Neubauten, Erweiterungen und neubauähnlichen Umbauten.

Strassengesetz StrG, SRL 755, Stand 01.01.2020

3 Strassenbau

§ 37 Bauliche Massnahmen für schwächere Verkehrsteilnehmer

- 1 Für Fussgänger und Radfahrer sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, wo dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2 Fussgängerübergänge und Fusswege sind behindertengerecht zu gestalten. Die Überquerung breiter, schnell oder stark befahrener Strassen ist zu erleichtern. Auf Unter- und Überführungen ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- 3 Auf öffentlichen Abstellflächen ist eine angemessene Anzahl Parkfelder für Behinderte vorzusehen und zu kennzeichnen.

8 Abstellflächen für Fahrzeuge

§ 93 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen

...

- 2 Bei Abstellflächen für mehr als 40 Fahrzeuge ist pro 40 Abstellplätze mindestens ein Abstellplatz für Behinderte in der Nähe der Baute zu reservieren und zu kennzeichnen. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, können Abstellplätze für behinderte auch bei kleineren Abstellflächen verlangt werden.

...

9 Rechtsschutz

§ 99 * Einsprache- und Beschwerdebefugnis

1 Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind befugt:

...

e. die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen im Rahmen der §§ 37 und 93 Absatz 2,

...

...

Gastgewerbeverordnung GaV, SRL 981, Stand 01.07.2018

3 Räumlich-technische Vorschriften

§ 10 Zugang zum Betrieb

1 Die gastgewerblichen Betriebe müssen einen übersichtlichen und behindertengerechten Zugang haben.

...

§ 15 Toilettenanlagen

1 Gastgewerbliche Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a-c und Einzelanlässe gemäss § 6 Absatz 1e des Gesetzes müssen in genügender Anzahl über Toilettenanlagen mit Handwascheinrichtungen im Vorraum verfügen. Die Toilettenanlagen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Betriebe gemäss § 6 Absatz 1a-c des Gesetzes müssen mindestens über ein rollstuhlgängiges Klosett verfügen. *

...

§ 17 Vorbehalt für bestehende Betriebe

- 1 Für bewilligungspflichtige Umbauten und Erweiterungen bestehender Betriebe sind die räumlich-technischen Vorschriften anwendbar, soweit deren Befolgung technisch möglich, finanziell zumutbar und zweckmässig ist.

§ 18 Rechtsverweis

- 1 Für die räumlich-technischen Voraussetzungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes^[7].

National und somit auch für den Kanton Luzern gelten:

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit 01.01.2004
Systematische Rechtssammlung des Bundes
Nr. 151.3 (Stand 01.06.2020)

Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) vom 12.11.2003
Systematische Rechtssammlung des Bundes
Nr. 151.34 (Stand 01.11.2020)

Die SIA-Norm SN 521 500 „Hindernisfreie Bauten“ seit 01.01.2009
Bezug bei www.sia.ch/

Die VSS-Norm SN 640 075 „Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum“
seit 01.12.2014
Bezug bei www.vss.ch/

Bei Fragen gibt Ihnen das [Bauberatungs-Team](#) gerne Auskunft.

Aktualisiert am 22.04.2021/gp